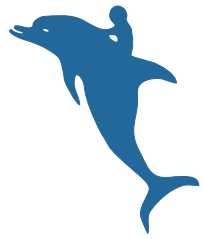


Unser Name - ein Symbol!

Die **STIFTUNG DELPHIN** versteht ihren Namen als ein Symbol der Hilfe für hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche, die wegen ihrer körperlichen Behinderung auf die Hilfe ihrer Mitmenschen angewiesen sind.

Die **STIFTUNG DELPHIN** leitet ihren Namen aus einer Sage her, die von der Rettung eines Kindes erzählt. Ein hilfloses Kind, im wellentosen Meer von der Flut vom Ufer abgetrennt, wird von einem Delphin auf seinem Rücken an das sichere Ufer getragen und so vor dem Ertrinken gerettet.

Die **STIFTUNG DELPHIN** wurde im Jahr 1965 vom Bundesverband der Eltern körpergeschädigter Kinder e.V. (Contergan-Kinder-Hilfswerk) gegründet. Sie ist heute bundesweit für junge Menschen mit Behinderungen jeglicher Art tätig. Ihr Sitz ist in Hamburg, die Geschäftsführung erfolgt in Bonn. Sie wurde vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Stiftungsurkunde vom 11. November 1965 genehmigt. Die Stiftung hat folgende zuletzt am 11. Mai 1992 geänderte Satzung:



§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung trägt den Namen **STIFTUNG DELPHIN.**
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist
 - a) die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen, die infolge ihrer körperlichen Behinderung, insbesondere durch vorgeburtliche Schädigungen, nicht nur vorübergehend auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
 - b) die Errichtung, Unterhaltung und Förderung von Einrichtungen, die den unter a) genannten Personen dienen,
 - c) die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Behinderten, ihren Ärzten, Betreuern, Eltern und Erziehern über

- die ärztliche Versorgung und laufende ärztliche Betreuung,
 - die schulische Erziehung und berufliche Ausbildung,
 - Fragen der Kranken-, Renten- und sonstigen Versicherungen,
 - d) die Förderung des Zusammenlebens und die Schaffung von Kontakten zwischen behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen,
 - e) die Förderung von Ausbildung und Weiterbildung von Betreuern und Erziehern behinderter Kinder und Jugendlicher,
 - f) die Aktivierung des öffentlichen Interesses für die Belange behinderter Kinder und Jugendlicher.
- (2) Die Stiftung kann zur Förderung ihrer Stiftungszwecke einen wissenschaftlichen Beirat berufen.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen von DM 50.000 ausgestattet. Dieses Vermögen gilt als Kapitalgrundstock, der in seinem Bestand nicht angegriffen werden darf.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Beträge, Rechte und Gegenstände zu, die von den Förderern der Stiftung mit dem ausdrücklichen Wunsch zugewendet werden, dass sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken zu dienen haben.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Verkaufserlös gleichwertiges Vermögen erworben werden kann.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns als sicher gelten.
- (5) Die Stiftung kann ihre Einnahmen und Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn und solange das erforderlich ist, um ihre satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Das gesamte Vermögen der Stiftung, das satzungsmäßigen Zwecken dient, ist als Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen anzusehen.

§ 4 Sonstige finanzielle Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung sollen in erster Linie durch Spenden und Sammlungen aufgebracht werden.
- (2) Über die Verwendung der der Stiftung zugeflossenen finanziellen Mittel und ihrer Erträge aus Stiftungsvermögen und Anlagekapital für die satzungsgemäßen Zwecke, der Zuführung zum Stiftungsvermögen oder zur Bildung einer Rücklage entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei und höchstens fünf Personen besteht. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt mit dem Stiftungsgeschäft durch die Stifter.
- (2) Der Vorstand wählt sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seinen Reihen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Alle weiteren erforderlichen Ämter verteilt der Vorstand unter sich.
- (3) Der Vorstand kann im Rahmen des § 5 Absatz 1, Satz 1 Vorstandsmitglieder zuwählen und abwählen. Die Zuwahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen.
- (5) Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf abgehalten. Der Vorsitzende - bei dessen Verhinderung sein Vertreter - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen, lädt dazu ein und führt den Vorsitz. In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine Vorstandssitzung stattzufinden, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Der Stiftungsvorstand muss vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Vorstandes schriftlich beantragen.
- (6) Zwischen der Einberufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, wenn nicht außerordentliche Gründe eine kürzere Frist bedingen. Die Einberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich mit Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände.
- (7) Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist. Die abwesenden Vorstandsmitglieder sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (8) Veränderungen innerhalb des Vorstandes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Wahlniederschriften und die Annahmeerklärungen beizufügen.

§ 6 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter. Der Vorstand kann einen gültigen Beschluss nur fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann ein Vorstandsbeschluss auch auf schriftlichem Wege erfolgen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten.
- (2) Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann die Geschäftsführung der Stiftung auf eine dafür geeignete Person übertragen und ihr für diese Tätigkeit eine angemessene Entschädigung gewähren. Der Vorstand ist befugt, erforderliche Hilfskräfte anzustellen.
- (3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 8

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat nach Abschluss des Geschäftsjahres über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß abzurechnen. Die Jahresrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe geprüft.

§ 9

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 10

Unterstützungen

- (1) Gesuche auf Leistungen der Stiftung sind an den Vorstand zu richten. Die Höhe der Leistungen bestimmt nach Prüfung des Gesuches der Stiftungsvorstand unter Beachtung der steuerlichen Bestimmungen.
- (2) Die Empfänger der Leistungen brauchen weder einmalige noch laufende Beiträge zu leisten. Ein rechtlicher Anspruch auf Leistungen aus der Stiftung steht niemandem zu. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen kann ein Rechtsanspruch nicht abgeleitet werden.
- (3) Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des Widerrufs.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung müssen in Abweichung von § 6 dieser Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Für Satzungsänderungen, die eine Änderung des

Zweckes der Stiftung zum Gegenstand haben, ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

- (2) Sämtliche in Absatz 1 genannten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Aufhebung oder Auflösung

- (1) Ein Vorstandsbeschluss über die Auflösung der Stiftung, der einstimmig zu fassen ist, wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es im Sinne dieser Satzung zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 13

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg - Senatskanzlei -.

Genehmigt.

Hamburg, den 11. Mai 1992

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Senatskanzlei

gez. Dieckmann

STIFTUNG DELPHIN

- Hilfe für körperbehinderte Kinder
und Jugendliche -



SATZUNG

STIFTUNG DELPHIN

Annaberger Straße 176

53175 Bonn (Bad Godesberg)

Telefon: 02 28 / 38 47 00

Fax: 02 28 / 38 62 755

E-Mail: info@delphin-online.org

Internet: www.delphin-online.org